



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 6/2015

Datum: 30.06.2015

	Inhalt	Seite
06.05.2015	Prüfungsordnung für das Fach International Legal Studies mit dem Abschluss Bachelor of Laws vom 6. Mai 2015.....	80
06.05.2015	Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach International Legal Studies mit dem Abschluss Bachelor of Laws vom 6. Mai 2015.....	89
06.05.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 6. Mai 2015.....	93
06.05.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 6. Mai 2015.....	95
06.05.2015	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 6. Mai 2015.....	98
06.05.2015	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015.....	112
11.06.2015	Vorläufiger Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2015.....	118
18.06.2015	Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2015.....	126
26.06.2015	Sechste Änderung der FSU – Zulassungszahlensatzung vom 26. Juni 2015.....	128

**Prüfungsordnung
für das Fach International Legal Studies
mit dem Abschluss Bachelor of Laws
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für das Fach International Legal Studies. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 22. April 2015 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**§ 1
Bachelor-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik des deutschen Rechts auf dem Niveau der Fortgeschrittenenübungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung verfügen und Kenntnisse und Fertigkeiten im englischen Recht auf dem Niveau der Common Professional Examination besitzen.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in:

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Aufbaumodulen sowie
2. die Bachelor-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Im Studiengang International Legal Studies wird nach bestandener Bachelor-Prüfung der Hochschulgrad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Auslandsstudienjahrs beträgt vier Studienjahre, in denen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1 800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 werden Zeiten einer förmlichen Beurlaubung gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung nicht angerechnet. Förmliche Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 11.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird.
- (2) In das Studium mit einbezogen ist ein Auslandsstudienjahr.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Zielen, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.
- (2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6 Prüfungsausschuss „International Legal Studies“

- (1) Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Prüfungsausschuss „International Legal Studies“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prüfungsausschuss).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Law & Language-Programms als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter. Studentische Vertreter müssen im Studiengang International Legal Studies eingeschrieben sein.
- (3) Der Fakultätsrat wählt den Direktor des Law & Language Programms, zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme des Direktors des Law & Language-Programms beträgt in der Regel drei Jahre; diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der studentische Vertreter ist bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prüfungsamt) übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei ablehnenden Entscheidungen müssen die Gründe für die Ablehnung nach Abs. 2 und 3 mitgeteilt werden.

§ 8

Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen oder aus Wahlprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ beginnt die Frist nach Satz 1 ab der elektronischen Veröffentlichung des Sachverhalts der zu bearbeitenden Hausarbeit.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

- für den Bachelorstudiengang International Legal Studies an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung fristgemäß nachweisen kann,
- nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder eine von ihm benannte Person. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, Vortrag, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit durchgeführt werden.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) Schriftliche Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren.
- (9) Klausuren sollen eine Bearbeitungszeit zwischen 90 und 120 Minuten haben.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Den Abgabetermin legt der Prüfer fest. Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. Der Umfang einer Hausarbeit soll in der Regel 25 Seiten (50 000 Zeichen) nicht überschreiten. Es gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Arbeit ist eine Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis („Plagiatserklärung“) anzufügen.
- (11) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (12) Für Modulprüfungen an ausländischen Partneruniversitäten sind die dort geltenden Regelungen anwendbar.

§ 9 Bachelor-Arbeit

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 50 Seiten (100 000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Der Betreuer legt in Abstimmung mit dem Kandidaten die Sprache fest, in der die Bachelor-Arbeit abgefasst wird.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen durch das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel um vier Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung der elektronischen Form (PDF- oder Word-Dokument) an das Prüfungsamt. Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 3 Punkte beträgt. Weichen die Noten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so ist den Prüfern Gelegenheit zur Angleichung zu geben. Gelingt dies nicht, so ist ein weiteres Gutachten durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten dritten Prüfer zu erstellen. Über die endgültige Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit 4 Punkten oder besser bewertet, so ist den Prüfern Gelegenheit zur Angleichung zu geben. Gelingt dies nicht, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Gegen die Bewertung der Bachelor-Arbeit kann Widerspruch nach § 19 erhoben werden.

(10) Es gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Arbeit ist eine Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis („Plagiatserklärung“) anzufügen.

(11) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(12) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich. Die Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelor-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des siebten Studienhalbjahrs zu erfolgen.

(2) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang International Legal Studies wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität in diesem Studiengang für den Bachelor-Studiengang International Legal Studies eingeschrieben ist und den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten gemäß Studienordnung nachweisen kann.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung dar-über, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit in diesem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 11

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll ortsüblich innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.

(2) Bis zum Ende des zehnten Studienhalbjahrs müssen alle Modulprüfungen gemäß der Studienordnung ordnungsgemäß abgelegt werden. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des zwölften Studienhalbjahrs gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 10. Studienhalbjahrs beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Wird die Zulassung nicht bis zum Beginn des 12. Studienhalbjahrs beantragt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen eine Verlängerung der Fristen nach Absatz 2 beschließen, wenn dies ansonsten zu einer unbilligen Härte führen würde. Darauf gerichtete Anträge müssen die Gründe glaubhaft nachweisen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Benotung gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Bei deren Anwendung entsprechen

18 – 14 Punkte	der Note 1,0
13 – 12 Punkte	der Note 1,3
11 Punkte	der Note 1,7
10 Punkte	der Note 2,0
9 Punkte	der Note 2,3
8 Punkte	der Note 2,7
7 Punkte	der Note 3,0
6 Punkte	der Note 3,3
5 Punkte	der Note 3,7
4 Punkte	der Note 4,0
3 – 0 Punkte	der Note 5,0

Bei der Festsetzung ist neben der Note auch die Punktzahl anzugeben.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Wahlprüfungen, wird für die Note der Modulprüfung die beste Wahlprüfung berücksichtigt.

(5) Der Grad Bachelor of Laws wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 228 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit zwölf Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 20 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 140 Leistungspunkten berücksichtigt. Zuständig für die Berechnung ist das Prüfungsamt.

(6) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

§ 13**Wiederholung einer Modulprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, sofern keine Wiederholungsprüfung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang angeboten wird.
- (2) Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 7 Abs. 1, 2) sind anzurechnen.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag, in dem die Gründe für einen Härtefall glaubhaft dargelegt werden (Härtefallantrag), an den Prüfungsausschuss möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.
- (4) Besteht ein Modul aus Wahlprüfungen, kann eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung durch eine andere Wahlprüfung desselben Moduls ersetzt werden.
- (5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 14**Nachteilsausgleich**

Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

§ 15**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen Befundtatsachen bescheinigt werden. Bei Krankheit eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein kinderärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfer festgestellt und durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Studium wird ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zur deutschen Abschlussnote erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 12 Abs. (6)). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Die Auflistung der absolvierten Module und deren Bewertung (Transcript of Records) wird in englischer Sprache ausgegeben.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Laws im Studiengang International Legal Studies (LL.B.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer durch das Prüfungsamt zuzustellen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach International Legal Studies
mit dem Abschluss Bachelor of Laws
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Fach International Legal Studies. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 22. April 2015 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich/Abschluss**

(1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach International Legal Studies.

(2) Das Studium im Studiengang International Legal Studies führt zum Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.).

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG). Die Zulassung erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit dem Direktor des Law & Language-Programms und einem fachkundigen Beisitzer, in dem die englischen Sprachkenntnisse überprüft werden, um eine Studienempfehlung auszusprechen.

(2) Ausländische Studierende müssen zudem das erfolgreiche Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-3) nachweisen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Das Studium International Legal Studies hat eine Regelstudienzeit von acht Studienhalbjahren und einen Umfang von insgesamt 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienhalbjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Im siebten und achten Studienhalbjahr werden jeweils 24 Leistungspunkte im Ausland erworben. Die während dieser beiden Studienhalbjahre zu erstellende Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

(3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen bzgl. der Studiendauer.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Im Studium des Faches International Legal Studies sollen das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik des deutschen Rechts auf dem Niveau der Fortgeschrittenenübungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung und zusätzlich Kenntnisse des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination vermittelt werden. Das Studium wird zweisprachig – deutsch und englisch – durchgeführt.

(2) Durch den zusätzlichen Erwerb der Kenntnisse des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination sollen berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs im englischsprachigen Ausland eröffnet werden.

(3) Durch ein obligatorisches Auslandsstudienjahr außerhalb des deutschen Sprachraums soll den Absolventen des Studiengangs ermöglicht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer fremden Rechtsordnung und Rechtssprache zu erwerben und ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten weiter zu steigern.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Fach International Legal Studies gliedert sich in den ersten sechs Studienhalbjahren in die fünf Säulen:

- Englisches Recht,
- Grundlagen der Rechtswissenschaft,
- Bürgerliches Recht,
- Öffentliches Recht und
- Strafrecht.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Der Studierende ist in jedem Modul zu einer aktiven Teilnahme verpflichtet.

(3) Die Lerninhalte der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog (§ 14) und dem Musterstudienplan zu entnehmen.

(4) Im siebten und achten Studienhalbjahr soll das obligatorische Auslandsstudienjahr gemäß § 11 dieser Ordnung absolviert werden.

§ 6 Englisches Recht

Die Säule „Englisches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 66 ECTS. Sie enthalten die Pflichtfächer (foundations of legal knowledge) des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination.

§ 7 Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Säule „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 6 ECTS. Sie vermitteln die philosophischen, theoretischen und historischen Grundlagen der Rechtswissenschaft.

§ 8 Bürgerliches Recht

Die Säule „Bürgerliches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 42 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Bürgerlichen Recht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 9 Öffentliches Recht

Die Säule „Öffentliches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 40 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Öffentlichen Recht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 10 Strafrecht

Die Säule „Strafrecht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 26 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Strafrecht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 11 Auslandsstudienjahr

(1) Im Auslandsstudienjahr werden Kenntnisse und methodische Fähigkeiten zum Umgang mit einer fremden Rechtsordnung in der Sprache dieser Rechtsordnung erworben.

(2) Das Auslandsstudienjahr wird an einer Partnerfakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolviert. Partnerfakultäten sind solche Fakultäten im Ausland, mit denen ein inter-institutional agreement im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union abgeschlossen wurde oder eine bilaterale Vereinbarung besteht.

(3) Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienprogramm der Partnerfakultät im Umfang von 24 ECTS pro Studienhalbjahr zu wählen. Sie müssen Grundlagen und Inhalte der fremden Rechtsordnung und Rechtssprache vermitteln; hierzu gehört auch die Lehre des Internationalen Rechts und des Europarechts. Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Direktor des Law & Language-Programms der Fakultät (als Prüfungsausschussvorsitzender) im Wege der Anerkennung eines Learning Agreements nach dem Programm Erasmus+ oder einer vergleichbaren Vereinbarung.

(4) Auf Antrag können Studienleistungen nach Abs. 2 und 3 durch fachbezogene juristische Auslandspraktika ersetzt werden. Die Auslandspraktika sind bei einer Stelle abzuleisten, bei der eine Betreuung durch eine Person sichergestellt ist, die über eine den Anforderungen nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes vergleichbare Befähigung verfügt. Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig, wenn in sonstiger Weise eine sachgerechte juristische Ausbildung gewährleistet ist. Der Direktor des Law & Language-Programms (als Prüfungsausschussvorsitzender) entscheidet auf der Grundlage dieser Voraussetzungen über den Antrag nach Satz 1.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer fremden Rechtsordnung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden, insbesondere mit den Methoden der Rechtsvergleichung zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS bewertet. Sie ist grundsätzlich während des Auslandsstudienjahrs anzufertigen.

§ 13 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

(2) Für die allgemeine und fächerübergreifende Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 14 Modulkatalog

(1) Die Einzelheiten für dieses Studienfach legt ein vom Fakultätsrat zu beschließender Modulkatalog fest.

(2) Der Modulkatalog informiert über die Lerninhalte der Module, die zugehörigen Leistungspunkte, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, das Arbeitsvolumen und die Lern- und Arbeitsformen.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Studiengang International Legal Studies mit dem Abschluss im Bachelor of Law aufnehmen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der Ordnung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung studiert haben, können beim Prüfungsamt beantragen, dass bereits erbrachte Prüfungsleistungen als äquivalent anerkannt werden.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 261), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2012, S. 245). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 11. Februar 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Mai 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 7 Absatz 5 Buchst. a) Satz 3 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach „Soziologie“ angefügt.

2. In § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zulassungsvoraussetzungen werden wie folgt gefasst:

Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I MED-CNS014	FMI-IN0025 Grundlagen informatischer Problemlösung
Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II MED-CNS015	FMI-IN0025 Grundlagen informatischer Problemlösung FMI-IN0075 Objektorientierte Programmierung

b) Die Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Allgemeine Psychologie PsyN-P2“ wird aufgeboben.

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach „Soziologie“ angefügt.

b) Die Bestimmungen für das Nebenfach Informatik Buchst, a) erhalten folgende Fassung:

„FMI-IN0025	Grundlagen informatischer Problemlösung	(9 LP)
FMI-IN0075	Objektorientierte Programmierung	(5 LP)
FMI-IN0076	Deklarative Programmierung	(4 LP)
FMI-IN0047	Rechnerstrukturen	(6 LP)“

c) Das Nebenfach Physik erhält die folgende Fassung:

„Physik

Zu belegen sind Module aus dem Bachelor-Studiengang Physik im Umfang von 16 bis 24 LP. Dabei hat der Studierende selbst darauf zu achten, für die gewählten Module die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen. Die folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule sind zu belegen bzw. stehen zur Auswahl:

1. Pflichtmodule

128BU111	Mathematische Methoden der Physik I	(4 LP)
128BE111	Grundkurs Experimentalphysik I (Mechanik, Wärmelehre)	(8 LP)
128BP111	Grundpraktikum Experimentalphysik I	(4 LP)

2. Wahlpflichtmodule

128BE211	Grundkurs Experimentalphysik II (Elektrodynamik, Optik)	(8 LP)
128BT211	Theoretische Mechanik	(8 LP)“

d) Das Nebenfach Soziologie wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Soziologie

Das Nebenfach kann im Umfang von bis zu 20 LP oder bis zu 30 LP studiert werden. Im letzteren Fall werden auch die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen in der Soziologie belegt.

BASOZ 11	Einführung in die Soziologie	(10 LP)
----------	------------------------------	---------

Soziologische Theorie

BASOZ 21	Soziologische Theorie I	(10 LP)
BASOZ 22	Soziologische Theorie II	(5 LP)

Methoden /Statistik

BASOZ 31	Methoden der empirischen Sozialforschung I	(10 LP)
BASOZ 33	Statistik	(10 LP)

Spezielle Soziologien

BASOZ 41	Spezielle Soziologien	(5 LP)
BASOZ 43	Spezielle Soziologien I für Ergänzungsfach und Lehramt	(10 LP)
BASOZ 44	Spezielle Soziologien II für Ergänzungsfach und Lehramt	(10 LP)
BASOZ 45	Spezielle Soziologien III für Ergänzungsfach und Lehramt	(5 LP)

Das Modul BASOZ 11 Einführung in die Soziologie wird dringend als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend erscheinen o.g. Kombinationen sinnvoll.“

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Algebra werden folgende Wahlpflichtmodule angefügt:

„FMI-MA0142	Elementare Zahlentheorie	(6 LP)
FMI-MA0112	Kombinatorik	(6 LP)“

b) In der Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Geometrie wird folgendes Wahlpflichtmodul angefügt:

„FMI-MA0407	Clifford-Algebren	(6 LP)“
-------------	-------------------	---------

c) In der Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Stochastik werden folgende Wahlpflichtmodule angefügt:

„FMI-MA0706	Praktische Finanzmathematik 1	(3 LP)
FMI-MA0707	Einführung in die Versicherungsmathematik	(3 LP)“

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vor Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung oder in der bis dahin geltenden Fassung beenden wollen. Wenn sie ihr Studium in der ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Ordnung beenden wollen, ist ein entsprechender Antrag innerhalb eines Jahres an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Informatik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2010, S. 358), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2014, S. 80). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 11. Februar 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Mai 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach „Soziologie“ angefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach „Soziologie“ angefügt.
 - b) Im Nebenfach Mathematik werden die Module „FMI-MA0007 Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“, „FMI-MA0028 Numerische Mathematik und „FMI-MA5501 Ergänzungsmodul Numerik/Wissenschaftliches Rechnen“ gestrichen. Das Modul „FMI-MA5502 Ergänzungsmodul Numerik/Wissenschaftliches Rechnen“ (3 LP) wird angefügt.
 - c) Im Nebenfach Ökologie werden die Worte „Pflichtmodul“ und „Wahlpflichtmodule“ gestrichen und an die Modulauflistung folgender Satz angefügt:
„Das Modul Ök NF 1 Grundlagen der Ökologie wird dringend als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend kann aus o.g. Angebot gewählt werden.“

d) Das Nebenfach Philosophie wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Pflichtmodul“ und „Wahlpflichtmodule“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird gestrichen:

„Das Modul „Theoretische Philosophie“ ist die kanonische Wahl.“

cc) An die Modulauflistung werden folgende Sätze angefügt:

„Die Module BA-Phi 1.1 Einführung in die Philosophie und BA-Phi 1.2 Logik und Argumentationslehre werden als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend kann aus o.g. Angebot gewählt werden.“

e) Das Nebenfach Physik erhält die folgende Fassung:

„Physik

128BU111	Mathematische Methoden der Physik I	(4 LP)
128BE111	Grundkurs Experimentalphysik I (Mechanik, Wärmelehre)	(8 LP)
128BP111	Grundpraktikum Experimentalphysik I	(4 LP)
128BE211	Grundkurs Experimentalphysik II (Elektrodynamik, Optik)	(8 LP)
128BT211	Theoretische Mechanik	(8 LP)

f) Das Nebenfach Psychologie erhält die folgende Fassung:

„Psychologie

PsyN-P1	Einführung und Methoden der Psychologie	(10 LP)
PsyN-P2	Allgemeine Psychologie	(10 LP)
PsyN-WP1	Grundlagen der Psychologie I	(10 LP)
PsyN-WP2	Grundlagen der Psychologie II	(10 LP)
PsyN-WP4.1	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	(10 LP)
PsyN-WP4.2	Biologische und Klinische Psychologie	(10 LP)
PsyN-WP4.3	Intervention und Evaluation	(10 LP)
PsyN-WP4.4	Pädagogische Psychologie	(10 LP)

In einigen Fällen ist ein Seminar Teil des Moduls.

Die Module PsyN-P1 Einführung und Methoden in die Psychologie und PsyN-P2 Allgemeine Grundlagen der Psychologie werden dringend als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend kann aus o.g. Angebot gewählt werden.“

g) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden Worte „Pflichtmodul“ und „Wahlpflichtmodule“ gestrichen und an die Modulauflistung folgende Sätze angefügt:

„Die Module BW34.1 BM Einführung in die BWL und BW23.5 BM Einführung in die VWL werden als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend kann aus o.g. Angebot gewählt werden.“ eingefügt.

h) Das Nebenfach Soziologie wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Soziologie

BASOZ 11	Einführung in die Soziologie	(10 LP)
Soziologische Theorie		
BASOZ 21	Soziologische Theorie I	(10 LP)
BASOZ 22	Soziologische Theorie II	(5 LP)
Methoden /Statistik		
BASOZ 31	Methoden der empirischen Sozialforschung I	(10 LP)
BASOZ 33	Statistik	(10 LP)

Spezielle Soziologien

- BASOZ 41 Spezielle Soziologien (5 LP)
- BASOZ 43 Spezielle Soziologien I für Ergänzungsfach und Lehramt (10 LP)
- BASOZ 44 Spezielle Soziologien II für Ergänzungsfach und Lehramt (10 LP)
- BASOZ 45 Spezielle Soziologien III für Ergänzungsfach und Lehramt (5 LP)

Das Modul BASOZ 11 Einführung in die Soziologie wird dringend als Einführungs- und Grundlagenmodul empfohlen. Anschließend erscheinen o.g. Kombinationen sinnvoll.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert.

a. Im Hauptfach Informatik werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Module „FMI-IN0039 Experimentelle Hardwareprojekte“, „FMI-IN0057 TCP/IP“ und „FMI-IN0058 Verteilte Systeme Spezialisierung I“ aufgehoben.

b. Im Nebenfach Computational Neuroscience werden folgende Zulassungsvoraussetzungen geändert:

MED-CNS014	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	FMI-IN0025 Grundlagen informatischer Problemlösung
MED-CNS015	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	FMI-IN0025 Grundlagen informatischer Problemlösung FMI-IN0075 Objektorientierte Programmierung

c. Im Nebenfach Mathematik werden das Modul „FMI-MA5501 Ergänzungsmodul Numerik/ Wissenschaftliches Rechnen“ durch das Modul „FMI-MA5502 Ergänzungsmodul Numerik/ Wissenschaftliches Rechnen“ und in den Zulassungsvoraussetzungen die Modulnummer „FMI-MA0028“ durch die Modulnummer „FMI-MA0029“ ersetzt.

d. Das Nebenfach Physik erhält folgende Fassung:

„Für das Nebenfach Physik existieren keine Abhängigkeiten.“

e. Das Nebenfach Psychologie erhält folgende Fassung:

„Für das Nebenfach Psychologie existieren keine Abhängigkeiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vor Inkrafttreten der Dritten Änderung der Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung oder in der bis dahin geltenden Fassung beenden wollen. Wenn sie ihr Studium in der ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Ordnung beenden wollen, ist ein entsprechender Antrag innerhalb eines Jahres an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt
mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601),), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

Inhalt**I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Nachteilsausgleich

II Masterprüfung

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form und Dauer der Modulprüfungen
- § 12 Zusatzmodule
- § 13 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Anfertigung der Masterarbeit
- § 21 Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Benotung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 25 Hochschulgrad und Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang führen zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Chemie – Energie – Umwelt.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sowohl auf den Gebieten der elektrochemischen, verfahrenstechnischen und umweltchemischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Synthese-, Energie- und Umweltchemie fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben, dass sie zu effizientem, selbständigem Arbeiten in der chemischen Energie- und Umweltforschung befähigt sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

(3) Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für eine Promotion notwendig sind.

§ 2**Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt.

§ 3**Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich der Wahlpflichtmodule und der Anfertigung der Masterarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

(4) Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen für die Regelstudienzeit. Eine Studienberatung am Ende des 1. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts der Studierenden im Teilzeitstudium dienen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen.

(2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Die Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Über die Dauer der einzelnen Module informiert der Modulkatalog.

(3) Mit der Vorlage der Masterarbeit wird das Studium beendet. Ist sie mit der Verteidigung erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Masterstudiengangs Chemie – Energie – Umwelt in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan mit einem Modulkatalog beschlossen. Der Studienplan ist jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.

(2) Der Studienplan, der neben dem Modulkatalog mit der genauen Beschreibung der Module einen Modulverlaufsplan enthält, informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

(3) Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über dessen Dauer.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Umgestaltung der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 8**Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fach als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel vom Modulverantwortlichen bzw. weiteren im Modul lehrenden Personen gemäß Absatz 1 oder durch vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfer abgenommen. Der Modulverantwortliche stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9**Nachteilsausgleich**

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

II**Masterprüfung****§ 10****Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des Fachstudiums und der Praktika sowie
2. die Masterarbeit mit Verteidigung.

(3) Im ersten Studienjahr sind in den Pflichtmodulen laut Studienordnung § 7 Abs. 2, 3 und in dem gewählten Wahlpflichtmodul laut § 7 Abs. 5 der Studienordnung (Wahlbereich I) sowie den jeweiligen Praktika Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Im zweiten Studienjahr sind in dem Pflichtmodul Interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation und den Wahlpflichtmodulen laut § 7 Abs. 4, 5 der Studienordnung (Wahlbereich II) sowie dem Projektmodul Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.

§ 11

Form und Dauer der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. Die Gruppe sollte normalerweise zwei und darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombinationen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung. Protokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss der letzten Modulprüfung aufzubewahren.

(4) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit (i.d.R. nicht länger als 120 min) und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.

(5) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (z. B. Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.

(6) In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.

(7) Alle Module werden benotet.

(8) Die Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Prüfung in Englisch möglich, sofern dies durch den Modulverantwortlichen nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben wurde. Auf Antrag des Prüflings an den Modulverantwortlichen / Prüfungsausschuss können Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen in englischer Sprache erbracht werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen zumindest einer gemäß § 8 Abs. 1 als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

§ 12 Zusatzmodule

(1) Der Kandidat kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolvieren (Zusatzmodule).

(2) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 13 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Für die Praktikumsmodule gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung erfolgt spätestens drei Wochen vor Praktikumsbeginn. Bei einer Abmeldung von Praktikumsmodulen gilt das Modul als nicht bestanden, es sei denn die Abmeldung erfolgte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden.

§ 14 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat und
4. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 17 bleibt unberührt.
- (2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 46 ThürHG verdoppeln sich die in Absatz 1 genannten Zeiträume, sowie die in § 20 Abs. 4 festgelegte Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit.
- (3) Ist die Masterarbeit erstmalig nicht bestanden oder gilt sie als erstmalig nicht bestanden, hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Masterarbeit im Studien- und Prüfungsamt zu melden. Die Wiederholung der Masterarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Begründete Anträge auf Aussetzen der Prüfungsfristen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. Bescheinigungen/Protokolle über abgeschlossene Prüfungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Teilleistung oder nach der erfolglosen zweiten Wiederholung von dem Modulverantwortlichen unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt zurückgeschickt werden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module werden benotet. Modulteilleistungen können mit „Bestanden“/„Nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Diese Leistungen gehen dann nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich dann aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

- FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung in einem Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden, sofern nicht in Absatz 2 abweichendes geregelt ist. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen, es sei denn, in der Modulbeschreibung wird etwas anderes bestimmt. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte, sowie das Projektmodul können jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche gemäß Absatz 4 und 5 fest. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens in der Woche vor Beginn der Vorlesungen des nachfolgenden Semesters durchzuführen.

(5) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

(7) Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Prüfern.

(8) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Der Kandidat kann ein Wahlpflichtmodul, in dem er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal möglich. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Studien- und Prüfungsamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienordnung nachweisen kann.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit erfolgen und ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist neben Betreuer und Thema der Arbeit eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterarbeit im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer.

§ 20

Anfertigung der Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden, sofern dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit kann auch als Gemeinschaftsarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 21

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Verteidigung besteht aus einem Fachvortrag, an den sich eine Diskussion anschließt. Dabei müssen die Studierenden in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie fähig sind, erarbeitete Lösungen selbständig, problembezogen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (4) Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Masterarbeit durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 45 Minuten und sollte zu gleichen Teilen aus dem Vortrag und der Diskussion bestehen.
- (5) Die Verteidigung findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (6) Die Verteidigung soll grundsätzlich hochschulöffentlich sein.

(7) Auf einen begründeten Antrag des Betreuers der Masterarbeit (im Sinne von §19 Abs. 2) beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hin kann die Öffentlichkeit der Verteidigung weiter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 22

Benotung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(2) Die Note der Masterarbeit wird zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Einzelbewertungen und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet.

(3) Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Der Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Masterarbeit ergibt sich in diesem Falle zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten der Gutachter und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung.

(4) Wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt, ist ebenfalls ein drittes Gutachten erforderlich. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Noten und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit kann hierbei jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet haben.

§ 23

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden und der akademischer Grad Master of Science wird vergeben, wenn Module gemäß dem Modulkatalog im Umfang von 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit inklusive ihrer Verteidigung mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Dabei wird die Masterarbeit mit 20%, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80% gewertet.

§ 24

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium der Chemie – Energie – Umwelt ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 12 aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem *Diploma Supplement Model* von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Zusätzlich zur deutschen Abschlussnote erhalten die Absolventen hier eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 16 Abs. 7). Die Auflistung der absolvierten Module und deren Bewertung (Transcript of Records) wird in englischer Sprache ausgegeben.

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 16 enthält.

§ 25

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten nach Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsprotokolle sowie die Gutachten der Prüfer zu schriftlichen Prüfungsarbeiten, insbesondere der Masterarbeit, gewährt.

§ 28
Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 29
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt
mit dem Abschluss Master of Science
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie - Energie - Umwelt mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 11. Februar 2015 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Mai 2015 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer.....
§ 4	Studienbeginn.....
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Aufbau des Studiums.....
§ 7	Umfang und Inhalte des Studiums.....
§ 8	Internationale Mobilität der Studierenden.....
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen.....
§ 11	Studienfachberatung.....
§ 12	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung.....
§ 13	Gleichstellungsklausel
§ 14	Inkrafttreten.....

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Chemie – Energie – Umwelt mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Fakultätsrat verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den enthaltenen Modulbeschreibungen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Chemie an einer europäischen Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG) berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt.

(2) Bewerber mit Abschlüssen in Chemie an einer anderen als in Absatz 1 genannten Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Absolventen nichtchemischer, aber naturwissenschaftlicher Studiengänge werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem B. Sc. Chemie gemäß Absatz 1 gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 ist gegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern, davon 100 Leistungspunkte in Fächern erworben wurden, die einen Schwerpunkt im Bereich Chemie oder Verfahrenstechnik aufweisen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen gemäß den oben genannten Kriterien trifft der Studiengangsverantwortliche. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Eine Zulassung zum Masterstudium ist bereits möglich, wenn schon mindestens 150 Leistungspunkte in einem qualifizierenden Bachelorstudium erbracht worden sind. In diesem Fall ist die Studienzulassung vorläufig und wird erst endgültig, wenn noch fehlende Leistungspunkte einschließlich der Bewertung der Bachelorarbeit spätestens bis zum Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.

(4) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache unverzichtbar. Sollten diese fehlen, so sind selbstständig geeignete Kurse zu besuchen. Für nicht deutschsprachige Studierende ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents erforderlich.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium bzw. eine Leistungsübersicht, aus der die erworbenen Leistungspunkte und die momentane Durchschnittsnote hervorgeht, falls das qualifizierende Bachelorstudium gemäß Absatz 3 noch nicht beendet wurde,
- b) ggf. Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents
- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
- d) ggf. Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit (Chemielaborant, Industrietätigkeit, etc.).

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 MPO vier Studienjahre.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, wird allerdings nicht empfohlen.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Chemie mit Schwerpunkt im Bereich Chemie - Energie – Umwelt ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule, beispielsweise für eine Promotion, zu legen.

(2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und weiterführender Inhalte im Bereich der Energie- und Umweltforschung unter Berücksichtigung chemischer Aspekte (Synthesemethoden, Elektrochemie, Technische Umweltchemie, Elektrochemische Energiespeicher, Regenerative Energiequellen, Umweltanalytik) sowie die für das Arbeiten erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse. Entsprechend dem Forschungsprofil der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in Jena werden zudem grundlegende Kenntnisse in fachlichen Wahlpflichtbereichen vermittelt.

(3) Das Studium ist experimentell ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung beruflicher Tätigkeiten auf der oberen Qualifikationsebene der entsprechenden Fachdisziplinen dar.

(4) Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. Sie haben die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit sowie methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Kooperation und Teamarbeit befähigt.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums (57 LP) und Module des Vertiefungsstudiums (18 LP). Zudem ist ein Projektmodul (12 LP) zu absolvieren, welches auf Antrag auch außerhalb der FSU / CGF, wie z.B. in Unternehmen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt werden kann. Des Weiteren werden innerhalb des Moduls interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (3 LP). Mit der Masterarbeit, die mit einem Fachvortrag zu verteidigen ist (zusammen 30 LP), wird das Studium abgeschlossen.

(3) Das Fachstudium setzt sich aus den Teilgebieten Syntheseverfahren (12 LP), Verfahrenstechnik, Umweltchemie und Technische Umweltchemie sowie Umweltanalytik (17 LP), Elektrochemie (10 LP), Grundlagen der Energiesysteme, Elektrochemische Energiespeicher sowie regenerative Energiequellen (15 LP), und Energiewirtschaftsrecht (3 LP) mit den dazugehörigen Praktika zusammen.

(4) Während des gesamten Masterstudiums wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in die bestehenden Lehrformen integriert mit einer Konzentration auf die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeitstechniken, der wissenschaftlichen Recherche inklusive neuer Medien und der mediengestützten Präsentation sowie auf die Vermittlung von Teamfähigkeit.

(5) Das Studium wird durch die Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der für den Studiengang relevanten Teilgebiete unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Die Module des ersten Semesters dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Energie und Umweltchemie. Das erste Semester umfasst Module zu Grundlagen nachhaltiger Synthesen (7 LP), zur Verfahrenstechnik und Umweltchemie (7 LP), zur Elektrochemie (10 LP), zu Grundlagen der Energiesysteme (3 LP) und zum Energiewirtschaftsrecht (3 LP).

(3) Im zweiten Semester werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Energie und Umweltforschung erweitert und vertieft. Daneben werden in einem Wahlpflichtmodul (vgl. §7, Abs. 5) spezialisierende Kenntnisse erworben. Das zweite Semester umfasst Module zur Modernen Synthesechemie und -verfahren (5 LP), zur Technischen Umweltchemie (5 LP), zur Umweltanalytik (5 LP), zu Elektrochemischen Energiespeichern (7 LP), zu Regenerativen Energiequellen (3 LP) sowie einem Wahlpflichtfach (3 LP).

(4) Das dritte Semester besteht aus frei wählbaren Modulen im Wahlbereich im Mindestumfang von zusammen 15 LP unter Berücksichtigung von §7, Abs. 5. Des Weiteren umfasst dieses Semester ein Modul zur interdisziplinären Wissenschaftskommunikation (3 LP) und einem Projektmodul (12 LP), welches auf Antrag auch außerhalb der FSU / CGF durchgeführt werden kann. Im zuletzt genannten Modul werden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Umsetzung der theoretischen, experimentellen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten Forschungsprojekt erworben.

(5) Angebotene Wahlpflichtmodule für das 2. Semester sind:

- Polymere und Energie
- Spektroskopie und Bildgebungsverfahren
- Umweltrecht
- Technische Thermodynamik und Physik erneuerbarer Energien
- Chemische Ökologie
- Weitere Wahlfächer aus dem Bereich Energie und Umwelt können bei Bedarf ergänzt werden

Angebotene Wahlpflichtmodule für das 3. Semester sind:

- Neue Batteriekonzepte (6 LP)
- Angewandte Elektrochemie (6 LP)
- Membranverfahren (6 LP)
- Toxikologie (6 LP)
- Abfallverwertung – werkstoffliche Aspekte des Recyclings (3 LP)
- Biotechnologie und Bioverfahrenstechnik (3 LP)
- Umwelt- und Bioethik (3 LP)
- Analytische Chemie (3 LP)
- Weitere Wahlfächer aus dem Bereich Energie und Umwelt können bei Bedarf ergänzt werden

Von denen innerhalb des Wahlbereiches im dritten Semester angebotenen Modulen sind Module in einem Mindestumfang von 15 LP der Art zu belegen, dass zwei Module zu jeweils 6 LP und ein Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 3 LP auszuwählen sind. Andere Kombinationen von Wahlpflichtmodulen können nach Antrag und Einzelfallprüfung genehmigt werden.

(6) Im vierten Semester wird mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (insgesamt 30 LP) das Studium abgeschlossen.

(7) Alle angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im Modulkatalog für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt (M. Sc.) detailliert beschrieben. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über dessen Dauer.

(8) Die Modulverantwortlichen für das Projektmodul und die Masterarbeit sind die jeweiligen Leiter der Arbeitskreise, in dem die entsprechenden Module absolviert werden.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen. Ein für ein Auslandssemester geeigneter Studienabschnitt stellt das 3. Fachsemester des Masterstudiengangs Chemie – Energie – Umwelt dar.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

(2) Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (siehe §10 und §11 MPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Die Zulassung zu Modulen höherer Semester setzt möglicherweise den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern voraus. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulkatalogs angegeben.

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden im Bedarfsfall insbesondere zu Studieninhalten, Spezialisierungsmöglichkeiten, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Anrechenbarkeit bislang erworbener Studienleistungen bei Studienfach- und/oder Studienortwechsel, so dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Studienplan betreffenden Dokumente stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung.
- (3) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot. Änderungen des Modulkatalogs bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats. Sie werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation und mit der Fachschaft die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert, mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vorläufiger Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2015

In entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 5 i.V. mit § 74 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 11. Juni 2015 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2015 als vorläufige Maßnahme.

Haushaltsplan 2015¹

Einnahmen		2013 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2014 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2015 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
E.00	Semesterbeiträge	262.577,00 EUR	269.500,00 EUR	252.000,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	172.550,60 EUR	177.100,00 EUR	176.400,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	68.854,94 EUR	80.850,00 EUR	68.400,00 EUR
E.00.02.0.01	Altertumswissenschaften	1.170,62 EUR	1.250,00 EUR	1.060,00 EUR
E.00.02.0.02	Anglistik / Amerikanistik	3.559,05 EUR	2.500,00 EUR	2.150,00 EUR
E.00.02.0.03	Bioinformatik	1.029,16 EUR	1.130,00 EUR	930,00 EUR
E.00.02.0.04	Biologie	4.031,99 EUR	4.060,00 EUR	3.520,00 EUR
E.00.02.0.05	Chemie	3.827,49 EUR	2.570,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.06	Deutsch als Fremdsprache / DaF	0,00 EUR	2.650,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.0.07	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR	2.190,00 EUR	1.690,00 EUR
E.00.02.0.08	Erziehungswissenschaften	1.228,36 EUR	2.630,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.09	Geographie	2.221,11 EUR	2.220,00 EUR	1.820,00 EUR
E.00.02.0.10	Geowissenschaften	1.156,74 EUR	2.240,00 EUR	1.950,00 EUR
E.00.02.0.11	Germanistik	3.004,58 EUR	3.030,00 EUR	2.540,00 EUR
E.00.02.0.12	Geschichte	2.638,46 EUR	2.650,00 EUR	2.170,00 EUR
E.00.02.0.13	Geschichte der Naturwissenschaften	0,01 EUR	840,00 EUR	700,00 EUR
E.00.02.0.14	Humanmedizin	5.114,86 EUR	5.160,00 EUR	4.550,00 EUR
E.00.02.0.15	Informatik	784,59 EUR	1.780,00 EUR	1.420,00 EUR
E.00.02.0.16	Islamwissenschaften	996,14 EUR	1.040,00 EUR	850,00 EUR
E.00.02.0.17	Jura	4.373,19 EUR	4.330,00 EUR	3.620,00 EUR
E.00.02.0.18	Kommunikationswissenschaften	2.224,54 EUR	2.260,00 EUR	1.470,00 EUR
E.00.02.0.19	Kunstgeschichte	856,73 EUR	1.740,00 EUR	2.000,00 EUR
E.00.02.0.20	Mathematik	2.375,22 EUR	2.390,00 EUR	1.850,00 EUR
E.00.02.0.21	Pharmazie	2.020,91 EUR	2.050,00 EUR	1.830,00 EUR
E.00.02.0.22	Philosophie	908,36 EUR	1.750,00 EUR	1.510,00 EUR
E.00.02.0.23	Physik / Technik	2.985,11 EUR	3.030,00 EUR	2.580,00 EUR
E.00.02.0.24	Politikwissenschaften	2.654,68 EUR	2.880,00 EUR	2.800,00 EUR
E.00.02.0.25	Psychologie	130,12 EUR	2.790,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.26	Romanistik	1.584,50 EUR	1.580,00 EUR	2.450,00 EUR
E.00.02.0.27	Slawistik	0,00 EUR	1.260,00 EUR	1.380,00 EUR
E.00.02.0.28	Soziologie / Ethik	3.335,69 EUR	3.400,00 EUR	1.070,00 EUR
E.00.02.0.29	Sportwissenschaften	4.447,59 EUR	2.970,00 EUR	2.520,00 EUR
E.00.02.0.30	Theologie	745,60 EUR	1.320,00 EUR	1.180,00 EUR
E.00.02.0.31	Ur- und Frühgeschichte	1.395,70 EUR	930,00 EUR	760,00 EUR
E.00.02.0.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.663,10 EUR	1.660,00 EUR	1.270,00 EUR
E.00.02.0.33	Wirtschaftswissenschaften	4.413,92 EUR	4.520,00 EUR	4.000,00 EUR
E.00.02.0.34	Zahnmedizin	1.976,82 EUR	2.050,00 EUR	1.680,00 EUR
E.00.03	„20 Cent-Topf“ (ab 2015, zuvor: „30 Cent-Topf“)	21.171,46 EUR	11.550,00 EUR	7.200,00 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO

E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	208.005,79 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	45,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Anglistik / Amerikanistik	3.966,08 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Bioinformatik	1.214,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Biologie	22.273,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Chemie	6.560,76 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Deutsch als Fremdsprache / DaF	865,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Ernährungswissenschaften	500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Erziehungswissenschaften	2.507,22 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Geographie	1.639,28 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geowissenschaften	5.092,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Germanistik	2.751,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Geschichte	2.482,18 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte der Naturwissenschaften	1.148,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Humanmedizin	34.876,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Informatik	66,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Islamwissenschaften	1.412,27 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	26.242,53 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	5.223,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	1.054,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	1.894,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	2.752,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	2.406,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Technik	3.680,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	5.011,77 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	11.232,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	215,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	34,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie / Ethik	8.375,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	7.654,32 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	3.566,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	1.531,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	5.633,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	21.415,83 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	12.677,71 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Referate	7.213,35 EUR	1.550,00 EUR	1.550,00 EUR
E.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Gleichstellungspolitik	56,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Informationstechnologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Int.Ro	1.434,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
E.02.06.0.1	<i>Sprachkurseinnahmen</i>	<i>1.434,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.2	<i>Gruppen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.3	<i>Kopiereinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.4	<i>Andere</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>450,00 EUR</i>	<i>450,00 EUR</i>
E.02.07	Kultur	26,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Lehrämter	5.430,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	81,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	45,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	140,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

E.03	Arbeitskreise	0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
E.03.01	AK Kinderuni	0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
E.03.02	AK politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	AK Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	LZAS	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	AK ASPA		0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	AK Systemakkreditierung		0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.07	AK Zivilklausel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	AK Sitzungskultur		0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Projekte	18.387,17 EUR	59.400,00 EUR	59.400,00 EUR
E.04.01	Akrützel	2.738,00 EUR	13.200,00 EUR	13.200,00 EUR
E.04.01.0.1	<i>Anteil FH-StuRa</i>	0,00 EUR	3.600,00 EUR	3.600,00 EUR
E.04.01.0.2	<i>Werbeeinnahmen</i>	2.738,00 EUR	9.600,00 EUR	9.600,00 EUR
E.04.01.0.3	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.03	Campus-TV	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.04	MieterInnenschutzbund	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.05	Dschungelbuch	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.06	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.04.06.0.1	<i>Kontakt und Koordinierungsstelle</i>	0,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.04.06.0.2	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.07	Servicebüro	5.273,06 EUR	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
E.04.07.0.1	<i>Kopiereinnahmen</i>	5.273,06 EUR	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
E.04.07.0.2	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.08	Sozialberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.09	Prüfungsberatung	10.376,11 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.04.10	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.11	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Veranstaltungen	30.496,70 EUR	28.000,00 EUR	28.000,00 EUR
E.05.01	Cinebeats	12.869,25 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.05.02	Alter-Uni	82,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.03	Eulenf Freunde-Festival	2.104,35 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
E.05.04	Studentische Tagungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.05	Campus-Medien-Party	247,04 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
E.05.06	Sofatage	1.600,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.07	Sonstige	13.593,56 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg		0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Rechtliche Hilfe	691,31 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.08.01	Rechtsbeistand		2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.08.02	Rechtsgutachten	691,31 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Bürobedarf		0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Software		0,00 EUR	0,00 EUR

E.11	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Büroausstattung (Möbel)		0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Administration und Personal	3.069,08 EUR	1.700,00 EUR	1.700,00 EUR
E.12.01	Reisekosten		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.03	Telefon	607,23 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
E.12.04	Postgebühren		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.05	Versicherungen		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.07	Aufwandsentschädigungen		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08	Personal		800,00 EUR	800,00 EUR
E.12.08.0.1	<i>Finanzamt</i>		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.2	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>		0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.3	<i>Sonstige</i>		800,00 EUR	800,00 EUR
E.12.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.10	Zinsen	142,46 EUR	700,00 EUR	700,00 EUR
E.12.11	Sonstige	2.319,39 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.13	Andere Einnahmen	2.402,17 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.13.01	Sonstige	2.402,17 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
	Summe Einnahmen	532.842,57 EUR	364.650,00 EUR	347.150,00 EUR

Ausgaben		2013 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2014 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2015 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
A.01	Ausgaben der Fachschaften	269.891,31 EUR	92.400,00 EUR	92.400,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	401,94 EUR	1.250,00 EUR	1.250,00 EUR
A.01.02	Anglistik / Amerikanistik	7.192,26 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
A.01.03	Bioinformatik	1.325,37 EUR	1.130,00 EUR	1.130,00 EUR
A.01.04	Biologie	26.983,43 EUR	4.060,00 EUR	4.060,00 EUR
A.01.05	Chemie	8.891,69 EUR	2.570,00 EUR	2.570,00 EUR
A.01.06	Deutsch als Fremdsprache / DaF	2.489,54 EUR	2.650,00 EUR	2.650,00 EUR
A.01.07	Ernährungswissenschaften	2.454,61 EUR	2.190,00 EUR	2.190,00 EUR
A.01.08	Erziehungswissenschaften	4.672,19 EUR	2.630,00 EUR	2.630,00 EUR
A.01.09	Geographie	3.248,15 EUR	2.220,00 EUR	2.220,00 EUR
A.01.10	Geowissenschaften	7.667,02 EUR	2.240,00 EUR	2.240,00 EUR
A.01.11	Germanistik	5.243,61 EUR	3.030,00 EUR	3.030,00 EUR
A.01.12	Geschichte	4.874,70 EUR	2.650,00 EUR	2.650,00 EUR
A.01.13	Geschichte der Naturwissenschaften	1.371,00 EUR	840,00 EUR	840,00 EUR
A.01.14	Humanmedizin	38.951,73 EUR	5.160,00 EUR	5.160,00 EUR
A.01.15	Informatik	1.901,29 EUR	1.780,00 EUR	1.780,00 EUR
A.01.16	Islamwissenschaften	2.355,22 EUR	1.040,00 EUR	1.040,00 EUR
A.01.17	Jura	30.139,87 EUR	4.330,00 EUR	4.330,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	6.576,95 EUR	2.260,00 EUR	2.260,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	2.195,47 EUR	1.740,00 EUR	1.740,00 EUR
A.01.20	Mathematik	4.647,82 EUR	2.390,00 EUR	2.390,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	3.222,06 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.22	Philosophie	4.021,26 EUR	1.750,00 EUR	1.750,00 EUR
A.01.23	Physik / Technik	7.620,60 EUR	3.030,00 EUR	3.030,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	5.865,50 EUR	2.880,00 EUR	2.880,00 EUR
A.01.25	Psychologie	12.782,94 EUR	2.790,00 EUR	2.790,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.779,10 EUR	1.580,00 EUR	1.580,00 EUR
A.01.27	Slawistik	255,57 EUR	1.260,00 EUR	1.260,00 EUR

A.01.28	Soziologie / Ethik		8.764,75 EUR	3.400,00 EUR	3.400,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften		10.505,82 EUR	2.970,00 EUR	2.970,00 EUR
A.01.30	Theologie		4.697,76 EUR	1.320,00 EUR	1.320,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte		2.073,94 EUR	930,00 EUR	930,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte		7.183,01 EUR	1.660,00 EUR	1.660,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften		25.040,42 EUR	4.520,00 EUR	4.520,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin		10.724,76 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.35	30-Cent-Topf WS 14/15		1.769,96 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.01.36	20-Cent-Topf SS 15			5.550,00 EUR	5.550,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.01.37	20-Cent-Topf WS 15/16			3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.02	Referate		46.297,25 EUR	35.550,00 EUR	35.550,00 EUR
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit		4.738,83 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.957,83 EUR		
		Personalkosten	2.781,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik		2.832,60 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	1.130,35 EUR		
		Personalkosten	1.702,25 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik		1.249,97 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	791,70 EUR		
		Personalkosten	458,27 EUR		
A.02.04	Informationstechnologie		676,82 EUR	750,00 EUR	750,00 EUR
		Sachkosten	143,70 EUR		
		Personalkosten	533,12 EUR		
A.02.05	Inneres		34,09 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
		Sachkosten	34,09 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06	Int.Ro		4.976,31 EUR	3.300,00 EUR	3.300,00 EUR
		Sachkosten	3.214,47 EUR	3.300,00 EUR	3.300,00 EUR
A.02.06.1.1		Gruppen	260,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.2		Kopierer		1.300,00 EUR	1.300,00 EUR
A.02.06.1.3		Andere	2.954,02 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Personalkosten	1.761,84 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.2.1		Sprachlehrer	1.761,84 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur		2.894,19 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten	2.344,19 EUR		
		Personalkosten	550,00 EUR		
A.02.08	Lehrämter		6.809,95 EUR	1.750,00 EUR	1.750,00 EUR
		Sachkosten	5.198,83 EUR		
		Personalkosten	1.611,12 EUR		
A.02.09	Menschenrechte		7.395,94 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	3.280,94 EUR		
		Personalkosten	4.115,00 EUR		
A.02.10	Öffentlichkeit		2.650,98 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
		Sachkosten	2.330,98 EUR		
		Personalkosten	320,00 EUR		
A.02.11	Soziales		2.021,87 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.871,87 EUR		
		Personalkosten	150,00 EUR		
A.02.12	Sport		4.867,85 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	4.867,85 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		

A.02.13	Studierende Eltern		39,79 EUR	1.200,00 EUR	1.200,00 EUR
		Sachkosten	39,79 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.14	Umwelt		3.255,58 EUR	1.750,00 EUR	1.750,00 EUR
		Sachkosten	3.255,58 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.15	Queer-Paradies		1.852,48 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Sachkosten	1.490,94 EUR		
		Personalkosten	361,54 EUR		
A.03	Arbeitskreise		4.175,56 EUR	6.150,00 EUR	6.150,00 EUR
A.03.01	AK Kinderuni		90,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	90,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.02	AK politische Bildung		2.759,99 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	981,99 EUR		
		Personalkosten	1.778,00 EUR		
A.03.03	AK Promotionsstudierende		120,00 EUR	1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
		Sachkosten	120,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.04	LZAS		637,25 EUR	800,00 EUR	800,00 EUR
		Sachkosten	167,25 EUR		
		Personalkosten	470,00 EUR		
A.03.05	AK ASPA			0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.03.06	AK Systemakkreditierung			0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.03.07	AK Zivilklausel		568,32 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
		Sachkosten	568,32 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.08	AK Sitzungskultur			0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.04	Projekte		128.567,83 EUR	93.650,00 EUR	93.650,00 EUR
A.04.01	Akrützel		31.863,16 EUR	23.610,00 EUR	23.610,00 EUR
		Sachkosten	22.236,46 EUR	16.170,00 EUR	16.170,00 EUR
A.04.01.1.1		<i>Druck</i>	<i>21.594,75 EUR</i>	<i>15.520,00 EUR</i>	<i>15.520,00 EUR</i>
A.04.01.1.2		<i>Transport</i>	<i>275,00 EUR</i>	<i>350,00 EUR</i>	<i>350,00 EUR</i>
A.04.01.1.3		<i>Sonstige</i>	<i>366,71 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>
		Personalkosten (ohne SV-Beiträge)	9.626,70 EUR	7.440,00 EUR	7.440,00 EUR
A.04.01.2.1		<i>Lektorat /mit SV</i>	<i>2.196,06 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
A.04.01.2.2		<i>Chefredakteur_in Akrützel (ohne SV)</i>	<i>7.430,64 EUR</i>	<i>7.440,00 EUR</i>	<i>7.440,00 EUR</i>
A.04.01.2.3		<i>Sonstige</i>			
A.04.02	Campusradio		18.249,02 EUR	7.990,00 EUR	7.990,00 EUR
		Sachkosten	8.907,62 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
A.04.02.1.1		<i>Audiotechnik</i>	<i>41,84 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
		<i>(Anschaffung Mischpult)</i>	<i>8.694,98 EUR</i>		
A.04.02.1.2		<i>Sonstige</i>	<i>170,80 EUR</i>	<i>150,00 EUR</i>	<i>150,00 EUR</i>
		Personalkosten (ohne SV-Beiträge)	9.341,40 EUR	7.840,00 EUR	7.840,00 EUR
A.04.02.2.1		<i>Musikredaktion (mit SV)</i>	<i>1.200,00 EUR</i>	<i>400,00 EUR</i>	<i>400,00 EUR</i>
A.04.02.2.2		<i>Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)</i>	<i>8.141,40 EUR</i>	<i>7.440,00 EUR</i>	<i>7.440,00 EUR</i>
A.04.02.2.3		<i>Sonstige</i>			
A.04.03	Campus-TV		0,00 EUR	1.650,00 EUR	1.650,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.04.03.1.1		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>
		Personalkosten (ohne SV-Beiträge)	0,00 EUR	1.350,00 EUR	1.350,00 EUR
A.04.03.2.1		<i>Chefredakteur_in CampusTV</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>1.350,00 EUR</i>	<i>1.350,00 EUR</i>

A.04.03.2.2		<i>Sonstige</i>	0,00 EUR		
A.04.04	MieterInnenschutzbund		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.04.05	Dschungelbuch		14.777,26 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	10.077,26 EUR		
		Personalkosten	4.700,00 EUR		
A.04.06	Haus auf der Mauer		6.977,28 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
		Sachkosten	750,49 EUR		
		Personalkosten	6.226,79 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
A.04.07	Servicebüro		24.159,17 EUR	17.400,00 EUR	17.400,00 EUR
		Sachkosten	20.130,22 EUR	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
		Personalkosten	4.028,95 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.04.08	Sozialberatung		3.952,80 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	3.952,80 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.04.09	Prüfungsberatung		15.614,55 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
		Sachkosten	208,80 EUR		
		Personalkosten	15.405,75 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
A.04.10	Hochschulwahlen		2.049,36 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	2.049,36 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.04.11	Juristische Fachberatung			0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.04.12	Andere Projekte		10.925,23 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Sachkosten	7.129,65 EUR		
		Personalkosten	3.795,58 EUR		
A.05	Veranstaltungen		50.320,93 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
A.05.01	Cinebeats		18.431,04 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
		Sachkosten	7.599,94 EUR		
		Personalkosten	10.831,10 EUR		
A.05.02	Alter-Uni		141,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	141,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.05.03	Eulenfreunde-Festival		4.556,90 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	4.306,90 EUR		
		Personalkosten	250,00 EUR		
A.05.04	Studentische Tagungen		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.05.05	Campusmedienparty		436,04 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	376,04 EUR		
		Personalkosten	60,00 EUR		
A.05.06	Sofatage		15.044,92 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	7.874,94 EUR		
		Personalkosten	7.169,98 EUR		
A.05.07	Sonstige		11.711,03 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	4.904,03 EUR		
		Personalkosten	6.807,00 EUR		
A.06	Überregionale politische Vertretung		2.762,15 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.06.01	GSO-Hochschule Nürnberg		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.06.02	Sonstige		2.762,15 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Sachkosten	2.762,15 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		

A.07	Beiträge	5.883,70 EUR	3.710,00 EUR	3.710,00 EUR
A.07.01	KTS-Beitrag FSU	2.041,70 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.07.02	Wagner e.V.	1.500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.07.03	OKJ	240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.07.04	JenKultig e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.05	Uebergebuehr e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.06	Bildungswerk KTS	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.07	BDWI	552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.07.08	Geburtshaus	750,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.07.09	Kunsthof	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.10	DAAD	50,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
A.07.11	Refugio e.V.	750,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.07.12	Schmiede e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.13	Sonstige Beiträge	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.08	Rechtliche Hilfe	4.252,85 EUR	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR
A.08.01	Rechtsbeistand	2.508,09 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.08.02	Rechtsgutachten	1.744,76 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.09	Förderung externer Projekte	4.035,71 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.09.01	(Psychochor) Sonstige	2.000,00 EUR 2.035,71 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.10	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	4.861,57 EUR	6.500,00 EUR	6.500,00 EUR
A.10.01	Bürobedarf	4.861,57 EUR	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR
A.10.02	Software	0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.11	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	5.379,12 EUR	6.480,00 EUR	6.480,00 EUR
A.11.01	Büroausstattung (Möbel)	1.499,40 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.11.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	3.879,72 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
A.12	Administration und Personal	97.904,68 EUR	95.550,00 EUR	95.550,00 EUR
A.12.01	Reisekosten	3.874,11 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	458,78 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.12.03	Telefon	2.570,80 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	1.796,15 EUR		
	<i>Campusradio</i>	284,87 EUR		
	<i>Campus-TV</i>	0,00 EUR		
	<i>Akrützel</i>	162,66 EUR		
	<i>Int.Ro</i>	327,12 EUR		
A.12.04	Postgebühren	961,42 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	257,68 EUR		
	<i>Campusradio</i>	0,00 EUR		
	<i>Campus-TV</i>	0,00 EUR		
	<i>Akrützel</i>	703,74 EUR		
	<i>Int.Ro</i>	0,00 EUR		
A.12.05	Versicherungen	3.270,20 EUR	2.600,00 EUR	2.600,00 EUR
A.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	405,62 EUR	750,00 EUR	750,00 EUR
A.12.07	Aufwandsentschädigungen	5.700,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.07.2.1	<i>Vorstand</i>	5.700,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.08	Personal	77.115,67 EUR	78.800,00 EUR	78.800,00 EUR
A.12.08.2.1	<i>Geschäftsführer_in</i>	20.557,95 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
A.12.08.2.2	<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.08.2.3	<i>Technikbetreuung</i>	10.703,41 EUR	10.100,00 EUR	10.100,00 EUR
A.12.08.2.4	<i>Büromitarbeiter_in Int.Ro</i>	3.038,50 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.08.2.5	<i>Honorare</i>	160,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.12.08.2.6	<i>Finanzamt</i>	2.954,71 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.12.08.2.7	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	34.301,10 EUR	35.000,00 EUR	35.000,00 EUR
A.12.08.2.8	<i>Fachschafts-Beauftragte/r</i>		1.800,00 EUR	1.800,00 EUR

A.12.08.2.9	Projektstelle Studentische Tagungen		0,00 EUR	0,00 EUR
A.12.08.2.10	Vorstandsbereich		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.09	Weiterbildungen	1.008,80 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.12.09.1.1	Workshops Campusmedien	868,80 EUR		
A.12.09.1.2	Andere	140,00 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.12.10	Sonstige Sachkosten	2.539,28 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	Summe Ausgaben	624.332,66 EUR	372.990,00 EUR	372.990,00 EUR

∑ E- ∑ A	Überschuss / Fehlbetrag	-91.490,09 EUR	-8.340,00 EUR	-25.840,00 EUR
+ ∑ AB	∑ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	200.313,08 EUR	108.141,69 EUR	101.386,81 EUR
= ∑ EB	∑ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	108.822,99 EUR	99.801,69 EUR	75.546,81 EUR

(∑ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Anm.: Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2014, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS **11.534,80 EUR** sowie (b) für Haus auf der Mauer **3.558,34 EUR**.

Jena, den 11. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2007, S. 54), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 13. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2012, S. 271); das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 5. März 2015 und abschließend am 18. Juni 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungsordnung am 24. April 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5515-32 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 9 ThürHGEG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 ThürHGEG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Angabe „§ 5 Abs. 6 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 ThürHGEG“ und in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „erfolgt“ durch die Worte „beantragt wurde“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren in der Weiterbildung“
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 1 wird, wird Satz 8 gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - e) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„Für ein weiterbildendes Studium (§ 51 ThürHG) kann auch ein Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für ein weiterbildendes Studium, einen Weiterbildungsstudiengang oder eine Weiterbildungsveranstaltung muss mindestens die zusätzlich entstehenden Kosten decken. Vor Einführung eines entgeltpflichtigen Angebotes ist eine Kalkulation in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 zu erstellen. Die jeweiligen Entgelte sind vor Beginn der Veranstaltung mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die jeweilige Ordnung für das weiterbildende Studium.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für Lehr- und andere Angebote, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, können auch Entgelte erhoben werden. Für die Festlegung der Entgelte gelten § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 3 Satz 4 in entsprechender Anwendung.“
5. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 10 ThürHGEG“ ersetzt.“
6. Die Inhaltsübersicht wird an die vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, den 18. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Sechste Änderung der FSU - Zulassungszahlensatzung vom 26. Juni 2015

Gemäß § 4 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (**FSU-ZULASSUNGS-ZAHLENSATZUNG**) vom 05. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der FSU-Zulassungszahlen-satzung vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2014, S. 175); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 21. April 2015 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungssatzung am 26. Juni 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5516 – 32 genehmigt.

Artikel 1 Sechste Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2015/16

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/16 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	60											
Biologie BSc 180	120											
Ernährungswissenschaften BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	95	0										
Kommunikationswissenschaft BA 120	58	0										
BA 60	45	0										
Lehramt Biologie Regelschule	15	0	14									
Biologie Gymnasium	35	0	34									
Medizin Staatsexamen	260	0	260	0	262	0	258	0	257	0	255	0
Pharmazie Staatsexamen	76	0	75	0	74	0	72	0				
Psychologie BSc 180	127	0	125									
BA 60	156											
MSc 120 – davon:	100	0	100	0								
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	20	0	20	0								
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	40	0	40	0								
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	40	0	40	0								
Zahnmedizin Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / SP = Schwerpunkt
180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2016

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2016 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	0											
Biologie BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften BSc 180	0											
Erziehungswissenschaft BA 120	0	94										
Kommunikationswissenschaft BA 120	0	57										
BA 60	0	44										

Lehramt												
Biologie Regelschule	0	14	0									
Biologie Gymnasium	0	34	0									
Medizin												
Staatsexamen	0	259	0	258	0	260	0	257	0	255	0	254
Pharmazie												
Staatsexamen	0	75	0	74	0	73	0	71				
Psychologie												
BSc 180	0	126	0									
BA 60	0											
MSc 120 – davon:	0	100	0	100								
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	0	20	0	20								
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	0	40	0	40								
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	0	40	0	40								
Zahnmedizin												
Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die Änderungen der FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG gemäß Artikel 1 dieser Änderungsatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 26. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
 Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena